

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Schraden II“
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Oscar-Kjellberg-Straße 15, 03238 Finsterwalde

Bodenordnungsverfahren Schraden II, Verfahrensnummer 6001 R

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bodenordnungsplan im Bodenordnungsverfahren Schraden II wurde auf der Grundlage des § 59 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit dem § 58 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) aufgestellt und am 25. Juni 2021 durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung genehmigt.

I. Offenlegungstermin des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Bodenordnungsplanes wird gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet ersetzt:

- Bestandteil 1 - Textlicher Teil
- Bestandteil 4 - Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 5 - Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 - Zuteilungskarten

Die Unterlagen sind für die Beteiligten vom **06.09.2021 bis 17.09.2021** im Internet unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/fbp6schr1aden2r7/>

einsehbar.

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Bodenordnungsplanes zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit

**vom 13.09.2021 bis 16.09.2021
jeweils von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
am 17.09.2021 von 09:00 bis 12:00 Uhr in
04932 Gröden, Großenhainer Straße 25, Amtsverwaltung Schradenland**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen. **Sollten Sie den Auslegungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie** zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter **um vorherige Terminvereinbarung** unter u. g. Telefonnummer.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung

**vom 06.09.2021 bis 09.09.2021
jeweils von 09:00 bis 17:00 Uhr und
am 10.09.2021 von 09:00 bis 14:00 Uhr
unter Telefonnummer 0331/7042289 oder 0331/7042295**

zur Verfügung.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

**am 28.09.2021 von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr in
04932 Gröden, Großenhainer Straße 25, Amtsverwaltung Schradenland**

statt.

Die Beteiligten können sich im Offenlegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Schraden II“
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Oscar-Kjellberg-Straße 15
03238 Finsterwalde**

erhoben werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, Widersprüche vorrangig schriftlich einzulegen und den Anhörungstermin nur in unbedingt notwendigen Fällen wahrzunehmen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um **vorherige telefonische Terminvereinbarung**. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung

**vom 21.09.2021 bis 23.09.2021
jeweils von 09:00 bis 16:00 Uhr
unter Telefonnummer 0331/7042289 oder 0331/7042295**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Offenlegungstermin, als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug aus dem Bodenordnungsplan mit. Sie werden ferner gebeten, bei diesen Terminen zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen die üblichen Mund-Nasen-Masken zu tragen.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Finsterwalde, den 13.07.2021


gez. P. Arndt
Fachvorstand